



Datum: 23.07.2021

## *Niederschrift*

**über das schriftliche Verfahren des Stadtrates der Stadt Staßfurt  
vom 13.07.2021 bis 23.07.2021**

Beginn: 13.07.2021, 15:00 Uhr

Ende: 23.07.2021, 11:00 Uhr

Sitzungsort: entfällt

### **Teilnehmer**

#### **Anwesend:**

Kein Mitglied des Stadtrates war anwesend, da die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren erfolgte.

## Tagesordnung

### **Öffentlicher Teil**

1. Begründung der Klage gegen den Bescheid des Salzlandkreises zur Kreisumlage 2020  
Beschlussvorlage 0382/2021
2. Ermächtigung für den Oberbürgermeister zur Klageeinreichung gegen den Kreisumlagebescheid für 2021  
Beschlussvorlage 0383/2021

## Niederschrift

### Öffentlicher Teil

Im schriftlichen Verfahren war bis zum 23.07.2021 um 11:00 Uhr zu entscheiden.  
Die Bereitstellung der entsprechenden Unterlagen erfolgte am 13.07.2021 im Ratsinformationssystem bzw. in der Mandatos 3 App

Die Mitglieder des Stadtrates der Stadt Staßfurt wurden darauf hingewiesen, dass sie ihr Votum bis spätestens 23.07.2021 abzugeben haben. Sollte keine Antwort bis zum genannten Termin vorliegen, so gilt die Stimme wie eine Enthaltung.

**1. Begründung der Klage gegen den Bescheid des Salzlandkreises zur Kreisumlage 2020  
Beschlussvorlage 0382/2021**

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt, die Klage gegen den Bescheid des Salzlandkreises vom 26.11.2020 über die endgültige Festsetzung der Kreisumlage 2020 mit dem als Anlage beigefügtem Schreiben zu begründen.

einstimmig angenommen  
Ja 25 Nein 0 Enthaltung 10

**2. Ermächtigung für den Oberbürgermeister zur Klageeinreichung gegen den Kreisumlagebescheid für 2021  
Beschlussvorlage 0383/2021**

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt, den Oberbürgermeister zu ermächtigen, Klage gegen den Bescheid zur Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes für 2021 in Höhe des Unterschiedsbetrages der im Abwägungsprozess ermittelten Leistungsfähigkeit der Stadt Staßfurt und der Höhe der Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes in dem Bescheid einzureichen.

Die Ermächtigung gilt nur für den Fall, dass eine Einberufung des Stadtrates bis zum Ablauf der Klagefrist nicht möglich ist und unter der Voraussetzung, dass die Klageeinreichung nur fristwährend erfolgt und die Begründung der Klage nach einer Behandlung der Sache in einer Sitzung des Stadtrates erfolgt.

einstimmig angenommen  
Ja 25 Nein 0 Enthaltung 10

Peter Rotter  
Stadtratsvorsitzender

Anne Riemann  
Protokollantin